

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über zwei internationale Zollabkommen

(Vom 18. Oktober 1972)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung folgender Zollabkommen:

- Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät, abgeschlossen in Brüssel am 11. Juni 1968;
- Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von pädagogischem Material, abgeschlossen in Brüssel am 8. Juni 1970.

1. Übersicht

Auf Anregung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) hat der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens in Brüssel, dem auch die Schweiz angehört, zwei Zollabkommen abgeschlossen, welche die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät und pädagogischem Material zum Gegenstand haben.

Die beiden Abkommen sind als Beitrag gedacht, um den Grundsatz des «freien Austausches von Ideen und Wissen» zu verwirklichen, der von der UNESCO schon seit zwei Jahrzehnten angestrebt wird.

2. Ausgangslage

Mit dieser Zielsetzung wurde am 22. November 1950 in Lake Success, New York, die internationale Vereinbarung über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (angenommen an der Konferenz in Florenz) abgeschlossen, der auch die Schweiz als Vertragsstaat beigetreten ist (AS 1953; 461 ff.). Diese Vereinbarung sieht vor, dass sich die vertragsschliessenden Staaten verpflichten, für die in den Anhängen der Vereinbarung genannten Gegenstände die Zollbefreiung zu gewähren, sofern diese Ge-



genstände ausschliesslich zu Unterrichtszwecken oder zur rein wissenschaftlichen Forschung in zugelassenen Anstalten bestimmt sind. Die Erleichterung erstreckt sich nicht auf die innerstaatliche Besteuerung (z. B. die Warenumsatzsteuer), welcher die einheimischen Erzeugnisse unterliegen. Nach dieser UNESCO-Vereinbarung wird die vorübergehende Einfuhr nur für jene Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters gewährt, die ausschliesslich zum Zwecke der Schaustellung an eine von den zuständigen Behörden des Importlandes zugelassene öffentliche Ausstellung eingeführt werden und zur nachherigen Wiederausfuhr bestimmt sind.

Infolge der Entwicklung und der Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf den Gebieten der wissenschaftlichen Forschung und des Bildungswesens genügen die Bestimmungen der internationalen UNESCO-Vereinbarung von 1950 den heutigen Bedürfnissen nicht mehr. Es zeigte sich, dass die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät und pädagogischem Material, die von Forschungsinstituten, Lehranstalten oder Berufsbildungsanstalten während einer beschränkten Zeit zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt werden, erleichtert werden sollte. Ebenso erschien es gegeben, die Begriffe «wissenschaftliches Gerät und pädagogisches Material» zu erweitern und den Geltungsbereich von «ausschliesslich zu Unterrichtszwecken oder zur rein wissenschaftlichen Forschung bestimmt» auszudehnen.

3. Zur Neuregelung

Die Prüfung dieser Fragen führte zum Ergebnis, dass die Ausarbeitung von zwei neuen Abkommen durch den Zollrat einer Änderung der UNESCO-Vereinbarung von 1950 vorzuziehen sei.

Die beiden Zollabkommen stimmen, von der Natur der Waren abgesehen, in allen ihren Bestimmungen überein. Es wäre deshalb logisch gewesen, wenn ein einziges Abkommen, die beiden Warentypen umfassend, abgeschlossen worden wäre. Ein solches Vorgehen war leider nicht möglich, weil die UNESCO den Abschluss des zweiten Abkommens erst vorgeschlagen hatte, nachdem das Abkommen über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät bereits angenommen war. Da die beiden Abkommen gleichartig sind, erläutern wir sie gemeinsam.

4. Inhalt

Der tatsächliche Zweck der neuen Abkommen besteht darin, den Geltungsbereich der UNESCO-Vereinbarung von 1950 zu erweitern, indem für wissenschaftliches Gerät und pädagogisches Material die vorübergehende Einfuhr erleichtert wird, sofern die Bedingungen der beiden Abkommen und gegebenenfalls einige zusätzliche freiwillige Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Sinne des Abkommens bedeuten «wissenschaftliches Gerät» Instrumente, Apparate, Maschinen und Zubehörteile, die zu wissenschaftlicher For-

schung oder zum Unterricht verwendet werden. Als «pädagogisches Material» gilt alles Material, das für den Unterricht oder die Berufsausrüstung verwendet wird. Eine nicht abschliessende Aufzählung von pädagogischem Material ist in der Anlage zu diesem Abkommen enthalten.

Um der Entwicklung und den neuzeitlichen Methoden der wissenschaftlichen Forschung, des Unterrichts und der Berufsausbildung besser Rechnung zu tragen, enthalten die obenerwähnten Begriffsbestimmungen keine Aufzählung von Gegenständen, die wissenschaftliches Gerät oder pädagogisches Material darstellen. Für die Gewährung der im Abkommen vorgesehenen Erleichterungen wird vielmehr auf die Art der Verwendung der Gegenstände abgestellt.

In den beiden Abkommen werden die Vertragsparteien verpflichtet, die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät und pädagogischem Material ohne Entrichtung von Eingangsabgaben und frei von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen wirtschaftlicher Art zuzulassen. Die Vertragsparteien sind jedoch befugt, die Einfuhrerleichterungen von bestimmten, abschliessend genannten Bedingungen abhängig zu machen. Ferner erlauben gewisse Bestimmungen der Abkommen, die Erleichterungen einzuschränken, sofern gleichwertige wissenschaftliche Geräte oder pädagogische Materialien im Einfuhrland hergestellt werden oder verfügbar sind.

5. Finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen

Die Anwendung der zwei neuen Zollabkommen wird keine Änderung der bisherigen Zollpraxis zur Folge haben, weil unsere autonomen gesetzlichen Bestimmungen über die vorübergehende Einfuhr liberal sind. Demzufolge haben die beiden Abkommen keine finanziellen Auswirkungen für die Schweiz. Die Abkommen verschaffen hingegen der Schweizer Industrie in jenen Ländern bessere Voraussetzungen zur Erwerbung von Marktanteilen, in denen die einschränkenden Vorschriften durch die Bestimmungen der Abkommen ersetzt werden. Es besteht deshalb ein wirkliches Interesse, dass die Schweiz den beiden Abkommen beitrifft. Die Abkommen sind unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet worden.

6. Verfassungsmässigkeit

Die Verfassungsmässigkeit des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses ergibt sich aus Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach dem Bund das Recht zusteht, Staatsverträge mit dem Ausland einzugehen. Der Beschluss über die Genehmigung der Abkommen fällt nach Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung in die Zuständigkeit der Bundesversammlung.

Die Abkommen können jederzeit gekündigt werden und treten sechs Monate nach der Kündigung ausser Kraft. Der Bundesbeschluss untersteht deshalb nicht dem Staatsvertragsreferendum nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung.

7. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen empfehlen wir Ihnen den beiliegenden Beschlussentwurf zur Annahme.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 18. Oktober 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss über zwei internationale Zollabkommen

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. Oktober 1972¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Abkommen werden genehmigt:

- Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät, abgeschlossen in Brüssel am 11. Juni 1968;
- Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von pädagogischem Material, abgeschlossen in Brüssel am 8. Juni 1970.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹⁾ BBl 1972 II 1334

Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät

Präambel

Die *Vertragsparteien* des vorliegenden Abkommens, das im Rahmen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens unter Mitwirkung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) ausgearbeitet worden ist,

in der Erwägung, dass die Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung und des Unterrichts für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt von entscheidender Bedeutung ist,

in der Überzeugung, dass die Einführung allgemeiner Erleichterungen für die vorübergehende abgabenfreie Einfuhr von Gerät, das für die wissenschaftliche Forschung oder für den Unterricht bestimmt ist, hierzu wirksam beitragen kann,

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I: Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:

- a) «wissenschaftliches Gerät» Instrumente, Apparate, Maschinen und Zubehörteile, die zur wissenschaftlichen Forschung oder zum Unterricht verwendet werden;
- b) «Eingangsabgaben» Zölle und alle anderen Abgaben, Steuern, Gebühren und sonstigen Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, ohne die Gebühren und Belastungen, die dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind;
- c) «vorübergehende Einfuhr» das vorübergehende Einbringen ohne Entrichtung von Eingangsabgaben und frei von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr;

- d) «zugelassene Anstalten» öffentliche oder private wissenschaftliche oder Lehranstalten, die im wesentlichen keinen Erwerbszweck verfolgen und von den zuständigen Behörden des Einfuhrlandes dazu ermächtigt sind, wissenschaftliches Gerät vorübergehend einzuführen;
- e) «Ratifikation» die eigentliche Ratifikation, die Annahme oder Genehmigung;
- f) «Rat» die Organisation, die aufgrund der am 15. Dezember 1950 in Brüssel geschlossenen Konvention betreffend die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens gebildet wurde.

Kapitel II: Geltungsbereich

Artikel 2

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, zur vorübergehenden Einfuhr zuzulassen:

- a) wissenschaftliches Gerät, das in ihrem Gebiet ausschliesslich für die wissenschaftliche Forschung oder den Unterricht verwendet werden soll;
- b) Ersatzteile für das nach Buchstaben a zur vorübergehenden Einfuhr zugelassene wissenschaftliche Gerät;
- c) Werkzeuge, die eigens hergestellt worden sind zur Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung wissenschaftlichen Geräts, das innerhalb ihres Gebiets ausschliesslich für die wissenschaftliche Forschung oder den Unterricht verwendet wird.

Artikel 3

Die Zulassung von wissenschaftlichem Gerät, Ersatzteilen und Werkzeugen zur vorübergehenden Einfuhr kann den folgenden Bedingungen unterworfen werden:

- a) dass sie von zugelassenen Anstalten eingeführt und unter deren Aufsicht und Verantwortung verwendet werden;
- b) dass sie im Einfuhrland für nichtgewerbliche Zwecke verwendet werden;
- c) dass sie in Mengen eingeführt werden, die ihrer Zweckbestimmung angemessen sind;
- d) dass sich ihre Nämlichkeit bei der Wiederausfuhr feststellen lässt;
- e) dass sie das Eigentum einer natürlichen Person mit Wohnsitz im Ausland oder einer juristischen Person mit Sitz im Ausland bleiben, solange sie sich im Einfuhrland befinden.

Artikel 4

Jede Vertragspartei kann die Erfüllung der Verpflichtungen, die sie im vorliegenden Abkommen eingegangen ist, ganz oder teilweise aussetzen, wenn Waren vom gleichen wissenschaftlichen Wert wie die wissenschaftlichen Geräte oder Ersatzteile, deren vorübergehende Einfuhr beabsichtigt ist, im Einfuhrland hergestellt werden und verfügbar sind.

Kapitel III: Besondere Bestimmungen

Artikel 5

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in allen Fällen, in denen sie es für möglich hält, keine Sicherheitsleistung für den Eingangsabgabebetrag zu verlangen, sondern sich mit einer schriftlichen Verpflichtungserklärung zu begnügen. Diese Verpflichtungserklärung kann entweder bei jeder Einfuhr oder allgemein für einen bestimmten Zeitraum oder gegebenenfalls für die Dauer der Zulassung der Anstalt verlangt werden.

Artikel 6

1. Zur vorübergehenden Einfuhr zugelassenes wissenschaftliches Gerät ist von dem Tag der Einfuhr an innerhalb von sechs Monaten wieder auszuführen. Die Zollbehörden des Landes der vorübergehenden Einfuhr können jedoch verlangen, dass das Gerät innerhalb einer kürzeren, für den Zweck der vorübergehenden Einfuhr als ausreichend angesehenen Frist wiederausgeführt wird.

2. Liegen triftige Gründe vor, so können die Zollbehörden eine längere Frist festsetzen oder die zuerst festgesetzte Frist verlängern.

3. Kann das zur vorübergehenden Einfuhr zugelassene Gerät wegen einer Beschlagnahme, die nicht von einer Privatperson veranlasst worden ist, ganz oder teilweise nicht wiederausgeführt werden, so wird die Wiederausfuhrfrist für die Dauer der Beschlagnahme gehemmt.

Artikel 7

Zur vorübergehenden Einfuhr zugelassenes wissenschaftliches Gerät kann in einer Sendung oder in mehreren Sendungen über jedes für derartige Abfertigungen zuständige Zollamt wiederausgeführt werden, auch wenn dieses nicht das Eingangszollamt ist.

Artikel 8

Anstelle der Wiederausfuhr kann das zur vorübergehenden Einfuhr zugelassene wissenschaftliche Gerät auch einer anderen Bestimmung zugeführt, insbesondere zum freien Verkehr abgefertigt werden; Voraussetzung dafür ist, dass die Bedingungen und Formalitäten erfüllt werden, die in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Landes der vorübergehenden Einfuhr vorgesehen sind.

Artikel 9

Abweichend von der in diesem Abkommen festgelegten Verpflichtung zur Wiederausfuhr braucht im Falle eines gehörig nachgewiesenen Unfalls schwer beschädigtes wissenschaftliches Gerät nicht ganz oder teilweise wiederausgeführt zu werden, wenn je nach Verlangen der Zollbehörden

- a) die darauf entfallenden Eingangsabgaben entrichtet werden oder
- b) es dem Staat, in dessen Gebiet es vorübergehend eingeführt worden ist, kostenlos überlassen wird oder
- c) es unter amtlicher Aufsicht vernichtet wird, ohne dass dem Staat, in dessen Gebiet es vorübergehend eingeführt worden ist, Kosten daraus entstehen.

Artikel 10

Artikel 9 gilt auch für Teile, die bei einer Instandsetzung oder Änderung des wissenschaftlichen Geräts ersetzt worden sind, während es sich im Lande der vorübergehenden Einfuhr befand.

Artikel 11

Die Artikel 6 bis 9 gelten auch für die Ersatzteile und die Werkzeuge des Artikels 2.

Kapitel IV: Verschiedene Bestimmungen

Artikel 12

1. Jede Vertragspartei beschränkt die Zollformalitäten, die im Zusammenhang mit den in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zu erfüllen sind, auf ein Mindestmass; sie veröffentlicht möglichst bald alle sie betreffenden Vorschriften.

2. Bei der Einfuhr und Wiederausfuhr von wissenschaftlichem Gerät werden die Zollrevision und die Zollabfertigung in allen Fällen, in denen dies möglich und zweckmässig ist, dort vorgenommen, wo das Gerät verwendet wird.

Artikel 13

Dieses Abkommen setzt nur Mindeste Erleichterungen fest und hindert die Vertragsparteien nicht, gegenwärtig oder künftig aufgrund autonomer Bestimmungen oder aufgrund zweiseitiger oder mehrseitiger Übereinkünfte weitergehende Erleichterungen zu gewähren.

Artikel 14

Für die Zwecke dieses Abkommens können die Gebiete der Vertragsparteien, die eine Zoll- oder Wirtschaftsunion bilden, als ein einziges Gebiet angesehen werden.

Artikel 15¹

Dieses Abkommen hindert nicht die Anwendung der nach autonomen Gesetzen und sonstigen Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Moral oder Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Hygiene oder Gesundheit oder zum Schutz von Patenten und Fabrikmarken auferlegten Verbote und Beschränkungen.

Artikel 16

Jede Verletzung dieses Abkommens, jede Unterschiebung, falsche Erklärung oder Handlung, die bewirkt, dass eine (natürliche oder juristische) Person oder ein Gerät ungerechtfertigt in den Genuss der in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen gelangt, setzt den Zuwiderhandelnden den Rechtsfolgen nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Landes aus, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, und verpflichtet ihn gegebenenfalls zur Entrichtung der Eingangsabgaben.

Kapitel V: Schlussbestimmungen

Artikel 17

1. Die Vertragsparteien kommen erforderlichenfalls zusammen, um die Durchführung dieses Abkommens zu prüfen und insbesondere die zur einheitlichen Auslegung und Anwendung dieses Abkommens geeigneten Massnahmen zu erwägen.

2. Diese Zusammenkünfte werden vom Generalsekretär des Rates auf Antrag einer Vertragspartei einberufen. Falls die Vertragsparteien nichts anderes beschliessen, finden die Zusammenkünfte am Sitz des Rates statt.

3. Die Vertragsparteien geben sich für ihre Zusammenkünfte eine Geschäftsordnung. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der bei der Zusammenkunft anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsparteien.

4. Die Vertragsparteien sind zu einem Beschluss über eine Frage nur dann fähig, wenn mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Artikel 18

1. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens wird, soweit möglich, durch Verhandlungen zwischen ihnen beigelegt.

2. Jede nicht durch unmittelbare Verhandlungen beigelegte Meinungsverschiedenheit wird von den am Streitfall beteiligten Parteien den gemäss Artikel 17 zusammengekommenen Vertragsparteien vorgelegt, die die Meinungsverschiedenheit prüfen und Empfehlungen für ihre Beilegung erteilen.

3. Die am Streitfall beteiligten Parteien können im voraus vereinbaren, die Empfehlungen der Vertragsparteien als verbindlich anzunehmen.

Artikel 19

1. Die Mitgliedstaaten des Rates sowie die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder ihrer Spezialorganisationen können Vertragsparteien dieses Abkommen werden

- a) durch Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation;
- b) durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, nachdem sie das Abkommen unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet haben;
- c) durch Beitritt.

2. Dieses Abkommen liegt bis einschliesslich 30. Juni 1969 in Brüssel am Sitz des Rates zur Unterzeichnung durch die in Absatz 1 bezeichneten Staaten auf. Nach diesem Tag steht es ihnen zum Beitritt offen.

3. Jeder Staat, der den in Absatz 1 bezeichneten Organisationen nicht als Mitglied angehört, kann nach Inkrafttreten dieses Abkommens durch Beitritt Vertragspartei werden, wenn ihn der Generalsekretär des Rates auf Ersuchen der Vertragsparteien dazu einlädt.

4. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates hinterlegt.

Artikel 20

1. Dieses Abkommen tritt drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem fünf der in Artikel 19 Absatz 1 bezeichneten Staaten es ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben.

2. Für jeden Staat, der dieses Abkommen ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet, es ratifiziert oder ihm beiträgt, nachdem fünf Staaten es ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, tritt das Abkommen drei Monate nach Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation oder Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 21

1. Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Jede Vertragspartei kann jedoch das Abkommen nach dem Tag, an dem es gemäss Artikel 20 in Kraft getreten ist, jederzeit kündigen.

2. Die Kündigung ist durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär des Rates zu notifizieren.

3. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde beim Generalsekretär des Rates wirksam.

Artikel 22

1. Die nach Artikel 17 zusammengekommenen Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens empfehlen.

2. Der Generalsekretär des Rates übermittelt allen Vertragsparteien, allen anderen Unterzeichnerstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen

sowie dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) den Wortlaut jeder auf diese Weise empfohlenen Änderung.

3. Binnen sechs Monaten nach dem Tag der Übermittlung der empfohlenen Änderung kann jede Vertragspartei dem Generalsekretär des Rates bekanntgeben,

- a) dass sie gegen die empfohlene Änderung Einspruch erhebt;
- b) dass sie die empfohlene Änderung zwar anzunehmen beabsichtigt, aber die für die Annahme erforderlichen Voraussetzungen in ihrem Land noch nicht erfüllt sind.

4. Solange eine Vertragspartei, die eine Mitteilung nach Absatz 3 Buchstabe *b* gemacht hat, dem Generalsekretär des Rates die Annahme der empfohlenen Änderung nicht notifiziert hat, kann sie noch binnen neun Monaten nach Ablauf der in Absatz 3 vorgesehenen Frist von sechs Monaten gegen die empfohlene Änderung Einspruch erheben.

5. Wird gegen die empfohlene Änderung nach den Absätzen 3 und 4 Einspruch erhoben, so gilt sie als nicht angenommen und bleibt ohne Wirkung.

6. Ist gegen die empfohlene Änderung kein Einspruch nach den Absätzen 3 und 4 erhoben worden, so gilt sie im folgenden Zeitpunkt als angenommen:

- a) wenn keine Vertragspartei eine Mitteilung nach Absatz 3 Buchstabe *b* gemacht hat, mit Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist von sechs Monaten;
- b) wenn mindestens eine Vertragspartei eine Mitteilung nach Absatz 3 Buchstabe *b* gemacht hat, im früheren der folgenden zwei Zeitpunkte:
 - i) an dem Tag, an dem alle Vertragsparteien, die eine derartige Mitteilung gemacht haben, dem Generalsekretär des Rates ihre Annahme der empfohlenen Änderung notifiziert haben, jedoch frühestens am Tag des Ablaufs der in Absatz 3 genannten Frist von sechs Monaten, auch wenn alle Annahmeerklärungen schon vor diesem Tage eingegangen sind;
 - ii) an dem Tag des Ablaufs der in Absatz 4 genannten Frist von neun Monaten.

7. Jede Änderung tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem sie als angenommen gilt.

8. Der Generalsekretär des Rates notifiziert so bald wie möglich allen Vertragsparteien und den anderen Unterzeichnerstaaten jeden nach Absatz 3 Buchstabe *a* gegen die empfohlene Änderung erhobenen Einspruch sowie jede nach Absatz 3 Buchstabe *b* eingegangene Mitteilung. Er teilt anschliessend allen Vertragsparteien und den anderen Unterzeichnerstaaten mit, ob die Vertragspartei oder die Vertragsparteien, die eine solche Mitteilung gemacht haben, Einspruch gegen die empfohlene Änderung erheben oder sie annehmen.

9. Jeder Staat, der dieses Abkommen ratifiziert oder ihm beiträgt, nimmt damit die Änderungen an, die im Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft sind.

Artikel 23

1. Jeder Staat kann bei Unterzeichnung dieses Abkommens ohne Vorbehalt der Ratifikation oder bei Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder in jedem späteren Zeitpunkt durch Notifikation an den Generalsekretär des Rates erklären, dass dieses Abkommen für alle oder für einzelne Gebiete gilt, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für die er international die Verantwortung übernimmt. Eine solche Notifikation wird drei Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär wirksam, wobei jedoch das Abkommen auf die in der Notifikation genannten Gebiete erst dann Anwendung findet, wenn es für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist.

2. Jeder Staat, der dieses Abkommen durch Notifikation nach Absatz 1 auf ein Gebiet ausgedehnt hat, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er international die Verantwortung übernimmt, kann dem Generalsekretär des Rates nach Artikel 21 notifizieren, dass dieses Gebiet das Abkommen nicht mehr anwendet.

Artikel 24

Vorbehalte zu diesem Abkommen sind nicht zulässig.

Artikel 25

Der Generalsekretär des Rates notifiziert allen Vertragsparteien, den anderen Unterzeichnerstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)

- a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 19;
- b) den Zeitpunkt, in dem dieses Abkommen nach Artikel 20 in Kraft tritt;
- c) die Kündigungen nach Artikel 21;
- d) jede nach Artikel 22 als angenommen geltende Änderung und den Tag ihres Inkrafttretens;
- e) den Eingang der Notifikationen nach Artikel 23.

Artikel 26

Nach Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen wird dieses Abkommen auf Antrag des Generalsekretärs des Rates beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel, am elften Juni neunzehnhundertachtundsechzig, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermassen verbindlich sind, in einer Urschrift, die beim Generalsekretär des Rates hinterlegt wird; dieser übermittelt allen in Artikel 19 Absatz 1 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften.

Übersetzung des französischen Originaltextes

Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von pädagogischem Material

Präambel

Die *Vertragsparteien* des vorliegenden Abkommens, das im Rahmen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens unter Mitwirkung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) ausgearbeitet worden ist,

in der Erwägung, dass der internationale Austausch von pädagogischem Material eine unentbehrliche Voraussetzung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ist und für die Entwicklung des Unterrichts und der Berufsausbildung von wesentlicher Bedeutung ist,

in der Überzeugung, dass die Einführung allgemeiner Erleichterungen für die vorübergehende abgabenfreie Einfuhr von pädagogischem Material hierzu wirksam beitragen kann,

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I: Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens bedeutet:

- a) «pädagogisches Material» alles Material, das für den Unterricht oder die Berufsausbildung verwendet wird, insbesondere Modelle, Instrumente, Apparate, Maschinen und Zubehörteile, die in der nicht abschliessenden Liste in der Anlage dieses Abkommens aufgeführt sind;
- b) «Eingangsabgaben» Zölle und alle anderen Abgaben, Steuern, Gebühren und sonstige Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, ohne die Gebühren und Belastungen, die dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind;
- c) «vorübergehende Einfuhr» das vorübergehende Einbringen ohne Entrichtung von Eingangsabgaben und frei von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr;

- d) «zugelassene Anstalten» öffentliche oder private Lehr- oder Berufsausbildungsanstalten, die im wesentlichen keinen Erwerbszweck verfolgen und von den zuständigen Behörden des Einfuhrlandes dazu ermächtigt sind, pädagogisches Material vorübergehend einzuführen;
- e) «Ratifikation» die eigentliche Ratifikation, die Annahme oder Genehmigung;
- f) «der Rat» die Organisation, die auf Grund der am 15. Dezember 1950 in Brüssel geschlossenen Konvention betreffend die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens gebildet wurde.

Kapitel II: Geltungsbereich

Artikel 2

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, zur vorübergehenden Einfuhr zuzulassen:

- a) pädagogisches Material, das in ihrem Gebiet ausschliesslich für den Unterricht oder die Berufsausbildung verwendet werden soll;
- b) Ersatzteile für das nach Buchstabe a zur vorübergehenden Einfuhr zugelassene pädagogische Material sowie Werkzeuge, die eigens zur Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung von pädagogischem Material hergestellt worden sind.

Artikel 3

Die Zulassung von pädagogischem Material, Ersatzteilen und Werkzeugen zur vorübergehenden Einfuhr kann den folgenden Bedingungen unterworfen werden:

- a) dass sie von zugelassenen Anstalten eingeführt und unter deren Aufsicht und Verantwortung verwendet werden;
- b) dass sie im Einfuhrland für nichtgewerbliche Zwecke verwendet werden;
- c) dass sie in Mengen eingeführt werden, die ihrer Zweckbestimmung angemessen sind;
- d) dass sich ihre Nämlichkeit bei der Wiederausfuhr feststellen lässt;
- e) dass sie das Eigentum einer natürlichen Person mit Wohnsitz im Ausland oder einer juristischen Person mit Sitz im Ausland bleiben, solange sie sich im Einfuhrland befinden.

Artikel 4

Jede Vertragspartei kann die Erfüllung der Verpflichtungen, die sie im vorliegenden Abkommen eingegangen ist, ganz oder teilweise aussetzen, wenn

- a) Waren von gleichem pädagogischem Wert wie das pädagogische Material, dessen vorübergehende Einfuhr beabsichtigt ist, oder
 - b) Ersatzteile, die anstelle derer verwendet werden können, deren vorübergehende Einfuhr beabsichtigt ist,
- im Einfuhrland hergestellt werden und verfügbar sind.

Kapitel III: Besondere Bestimmungen

Artikel 5

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in allen Fällen, in denen sie es für möglich hält, keine Sicherheitsleistung für den Eingangsabgabenbetrag zu verlangen, sondern sich mit einer schriftlichen Verpflichtungserklärung zu begnügen. Diese Verpflichtungserklärung kann entweder bei jeder Einfuhr oder allgemein für einen bestimmten Zeitraum oder gegebenenfalls für die Dauer der Zulassung der Anstalt verlangt werden.

Artikel 6

1. Zur vorübergehenden Einfuhr zugelassenes pädagogisches Material ist von dem Tag der Einfuhr an innerhalb von sechs Monaten wieder auszuführen. Die Zollbehörden des Landes der vorübergehenden Einfuhr können jedoch verlangen, dass das Material innerhalb einer kürzeren, für den Zweck der vorübergehenden Einfuhr als ausreichend angesehenen Frist wiederausgeführt wird.

2. Liegen triftige Gründe vor, so können die Zollbehörden eine längere Frist festsetzen oder die zuerst festgesetzte Frist verlängern.

3. Kann das zur vorübergehenden Einfuhr zugelassene Material wegen einer Beschlagnahme, die nicht von einer Privatperson veranlasst worden ist, ganz oder teilweise nicht wiederausgeführt werden, so wird die Wiederausfuhrfrist für die Dauer der Beschlagnahme gehemmt.

Artikel 7

Zur vorübergehenden Einfuhr zugelassenes pädagogisches Material kann in einer Sendung oder in mehreren Sendungen über jedes für derartige Abfertigungen zuständige Zollamt wiederausgeführt werden, auch wenn dieses nicht das Eingangszollamt ist.

Artikel 8

Anstelle der Wiederausfuhr kann das zur vorübergehenden Einfuhr zugelassene pädagogische Material auch einer anderen Bestimmung zugeführt, insbesondere zum freien Verkehr abgefertigt werden; Voraussetzung dafür ist, dass die Bedingungen und Formalitäten erfüllt werden, die in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Landes der vorübergehenden Einfuhr vorgesehen sind.

Artikel 9

Abweichend von der in diesem Abkommen festgelegten Verpflichtung zur Wiederausfuhr braucht im Falle eines gehörig nachgewiesenen Unfalls schwer beschädigtes pädagogisches Material nicht ganz oder teilweise wiederausgeführt zu werden wenn, je nach Verlangen der Zollbehörden

- a) die darauf entfallenden Eingangsabgaben entrichtet werden oder
- b) es dem Staat, in dessen Gebiet es vorübergehend eingeführt worden ist, kostenlos überlassen wird oder
- c) es unter amtlicher Aufsicht vernichtet wird, ohne dass dem Staat, in dessen Gebiet es vorübergehend eingeführt worden ist, Kosten daraus entstehen.

Artikel 10

Artikel 9 gilt auch für Teile, die bei einer Instandsetzung oder Änderung des pädagogischen Materials ersetzt worden sind, während es sich im Lande der vorübergehenden Einfuhr befand.

Artikel 11

Die Artikel 6 bis 9 gelten auch für die Ersatzteile und die Werkzeuge des Artikels 2.

Kapitel IV: Verschiedene Bestimmungen

Artikel 12

1. Jede Vertragspartei beschränkt die Zollformalitäten, die im Zusammenhang mit den in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zu erfüllen sind, auf ein Mindestmass; sie veröffentlicht möglichst bald alle sie betreffenden Vorschriften.

2. Bei der Einfuhr und Wiederausfuhr von pädagogischem Material, Ersatzteilen und Werkzeugen werden die Zollrevision und die Zollabfertigung in allen Fällen, in denen dies möglich und zweckmässig ist, dort vorgenommen, wo das Material verwendet wird.

Artikel 13

Dieses Abkommen setzt nur Mindeste Erleichterungen fest und hindert die Vertragsparteien nicht, gegenwärtig oder künftig auf Grund autonomer Bestimmungen oder auf Grund zweiseitiger oder mehrseitiger Übereinkünfte weitergehende Erleichterungen zu gewähren.

Artikel 14

Für die Zwecke dieses Abkommens können die Gebiete der Vertragsparteien, die eine Zoll- oder Wirtschaftsunion bilden, als ein einziges Gebiet angesehen werden.

Artikel 15

Dieses Abkommen hindert nicht die Anwendung der nach autonomen Gesetzen und sonstigen Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Moral oder Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Hygiene oder Gesundheit oder zum Schutz von Patenten und Fabrikmarken auferlegten Verbote und Beschränkungen.

Artikel 16

Jede Verletzung dieses Abkommens, jede Unterschlebung, falsche Erklärung oder Handlung, die bewirkt, dass eine (natürliche oder juristische) Person oder irgendwelches pädagogisches Material ungerechtfertigt in den Genuss der in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen gelangt, setzt den Zuwiderhandelnden den Rechtsfolgen nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Landes aus, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, und verpflichtet ihn gegebenenfalls zur Entrichtung der Eingangsabgaben.

Kapitel V: Schlussbestimmungen

Artikel 17

1. Die Mitgliedstaaten des Rates sowie die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder ihrer Spezialorganisationen können Vertragsparteien dieses Abkommens werden

- a) durch Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation;
- b) durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde, nachdem sie das Abkommen unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet haben;
- c) durch Beitritt.

2. Dieses Abkommen liegt bis zum 30. Juni 1971 in Brüssel am Sitz des Rates zur Unterzeichnung durch die in Absatz 1 bezeichneten Staaten auf. Nach diesem Tag steht es ihnen zum Beitritt offen.

3. Jeder Staat, der den in Absatz 1 bezeichneten Organisationen nicht als Mitglied angehört, kann nach Inkrafttreten dieses Abkommens durch Beitritt Vertragspartei werden, wenn ihn der Generalsekretär des Rates auf Ersuchen der Vertragsparteien dazu einlädt.

4. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates hinterlegt.

Artikel 18

1. Dieses Abkommen tritt drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem fünf der in Artikel 17 Absatz 1 bezeichneten Staaten es ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

2. Für jeden Staat, der dieses Abkommen ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet, es ratifiziert oder ihm beiträgt, nachdem fünf Staaten es ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, tritt das Abkommen drei Monate nach Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation oder Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 19

1. Jeder Staat kann bei Unterzeichnung dieses Abkommens ohne Vorbehalt der Ratifikation oder bei Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder in jedem späteren Zeitpunkt durch Notifikation an den Generalsekretär des Rates erklären, dass dieses Abkommen für alle oder für einzelne Gebiete gilt, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für die er international die Verantwortung übernimmt. Eine solche Notifikation wird drei Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär wirksam, wobei jedoch das Abkommen auf die in der Notifikation genannten Gebiete erst dann Anwendung findet, wenn es für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist.

2. Jeder Staat, der dieses Abkommen durch Notifikation nach Absatz 1 auf ein Gebiet ausgedehnt hat, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er international die Verantwortung übernimmt, kann dem Generalsekretär des Rates nach Artikel 21 notifizieren, dass dieses Gebiet das Abkommen nicht mehr anwendet.

Artikel 20

Vorbehalte zu diesem Abkommen sind nicht zulässig.

Artikel 21

1. Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Jede Vertragspartei kann jedoch das Abkommen nach dem Tag, an dem es gemäss Artikel 18 in Kraft getreten ist, jederzeit kündigen.

2. Die Kündigung ist durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär des Rates zu notifizieren.

3. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde beim Generalsekretär des Rates wirksam.

Artikel 22

1. Die Vertragsparteien kommen erforderlichenfalls zusammen, um die Durchführung dieses Abkommens zu prüfen und insbesondere die zur einheitlichen Auslegung und Anwendung dieses Abkommens geeigneten Massnahmen zu erwägen.

2. Diese Zusammenkünfte werden vom Generalsekretär des Rates auf Antrag einer Vertragspartei einberufen. Falls die Vertragsparteien nichts anderes beschliessen, finden die Zusammenkünfte am Sitz des Rates statt.

3. Die Vertragsparteien geben sich für ihre Zusammenkünfte eine Geschäftsordnung.

4. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der bei der Zusammenkunft anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsparteien. Als an der Abstimmung teilnehmend gelten nur diejenigen Vertragsparteien, die eine positive oder eine negative Stimme abgeben.

5. Die Vertragsparteien sind zu einem Beschluss über eine Frage nur dann fähig, wenn mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Artikel 23

1. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens wird, soweit möglich, durch Verhandlungen zwischen ihnen beigelegt.

2. Jede nicht durch unmittelbare Verhandlungen beigelegte Meinungsverschiedenheit wird von den am Streitfall beteiligten Parteien den gemäss Artikel 22 zusammengekommenen Vertragsparteien vorgelegt, die die Meinungsverschiedenheit prüfen und Empfehlungen für ihre Beilegung erteilen.

3. Die am Streitfall beteiligten Parteien können im voraus vereinbaren, die Empfehlungen der Vertragsparteien als verbindlich anzunehmen.

Artikel 24

1. Änderungen dieses Abkommens können entweder von einer Vertragspartei oder von den nach Artikel 22 zusammengekommenen Vertragsparteien vorgeschlagen werden.

2. Der Generalsekretär des Rates übermittelt allen Vertragsparteien, allen anderen Unterzeichnerstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) den Wortlaut jeder auf diese Weise vorgeschlagenen Änderung.

3. Binnen sechs Monaten nach dem Tag der Übermittlung der vorgeschlagenen Änderung kann jede Vertragspartei dem Generalsekretär des Rates bekanntgeben,

- a) dass sie gegen die vorgeschlagene Änderung Einspruch erhebt;
- b) dass sie die vorgeschlagene Änderung zwar anzunehmen beabsichtigt, aber die für die Annahme erforderlichen Voraussetzungen in ihrem Land noch nicht erfüllt sind.

4. Solange eine Vertragspartei, die eine Mitteilung nach Absatz 3 Buchstabe *b* gemacht hat, dem Generalsekretär des Rates die Annahme der vorge-

schlagenen Änderung nicht notifiziert hat, kann sie noch binnen neun Monaten nach Ablauf der in Absatz 3 vorgesehenen Frist von sechs Monaten gegen die vorgeschlagene Änderung Einspruch erheben.

5. Wird gegen die vorgeschlagene Änderung nach den Absätzen 3 und 4 Einspruch erhoben, so gilt sie als nicht angenommen und bleibt ohne Wirkung.

6. Ist gegen die vorgeschlagene Änderung kein Einspruch nach den Absätzen 3 und 4 erhoben worden, so gilt sie im folgenden Zeitpunkt als angenommen:

- a) wenn keine Vertragspartei eine Mitteilung nach Absatz 3 Buchstabe *b* gemacht hat, mit Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist von sechs Monaten;
- b) wenn mindestens eine Vertragspartei eine Mitteilung nach Absatz 3 Buchstabe *b* gemacht hat, im früheren der folgenden zwei Zeitpunkte:
 - i) an dem Tag, an dem alle Vertragsparteien, die eine derartige Mitteilung gemacht haben, dem Generalsekretär des Rates ihre Annahme der vorgeschlagenen Änderung notifiziert haben, jedoch frühestens am Tag des Ablaufs der in Absatz 3 genannten Frist von sechs Monaten, auch wenn alle Annahmeerklärungen schon vor diesem Tage eingegangen sind;
 - ii) an dem Tag des Ablaufs der in Absatz 4 genannten Frist von neun Monaten.

7. Jede Änderung tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem sie als angenommen gilt.

8. Der Generalsekretär des Rates notifiziert so bald wie möglich allen Vertragsparteien und den anderen Unterzeichnerstaaten jeden nach Absatz 3 Buchstabe *a* gegen die vorgeschlagene Änderung erhobenen Einspruch sowie jede nach Absatz 3 Buchstabe *b* eingegangene Mitteilung. Er teilt anschliessend allen Vertragsparteien und den anderen Unterzeichnerstaaten mit, ob die Vertragspartei oder die Vertragsparteien, die eine solche Mitteilung gemacht haben, Einspruch gegen die vorgeschlagene Änderung erheben oder sie annehmen.

9. Jeder Staat, der dieses Abkommen ratifiziert oder ihm beiträgt, nimmt damit auch die Änderungen an, die im Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft sind.

Artikel 25

Die Anlage zu diesem Abkommen gilt als Bestandteil des Abkommens.

Artikel 26

Der Generalsekretär des Rates notifiziert allen Vertragsparteien, den anderen Unterzeichnerstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen

sowie dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)

- a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 17;
- b) den Zeitpunkt, in dem dieses Abkommen nach Artikel 18 in Kraft tritt;
- c) den Eingang der Notifikationen nach Artikel 19;
- d) die Kündigungen nach Artikel 21;
- e) jede nach Artikel 24 als angenommen geltende Änderung und den Tag ihres Inkrafttretens.

Artikel 27

Nach Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen wird dieses Abkommen auf Antrag des Generalsekretärs des Rates beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juni neunzehnhundertsiebzig, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermassen verbindlich sind, in einer Urschrift, die beim Generalsekretär des Rates hinterlegt wird; dieser übermittelt allen in Artikel 17 Absatz 1 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften.

Liste von pädagogischem Material
(Aufzählung nicht abschliessend)

- a) *Ton- oder Bildaufnahme- oder Wiedergabegerät wie*
Projektionsapparate für Diapositive und Bildstreifen;
Kinematografische Projektionsapparate;
Rückprojektoren und Episkope;
Magnetophone, Magnetoskope und Video-Ausrüstung;
Ausrüstung für Ringleitungs-(Kabel-)Fernsehen.
- b) *Ton- und Bildträger wie*
Diapositive, Bildstreifen und Mikrofilme;
Kinematografische Filme;
Tonaufnahmen (Magnettonbänder, Schallplatten);
Videobänder.
- c) *Spezialmaterial wie*
Bibliografisches und optisch-akustisches Material für Bibliotheken;
Fahrbare Bibliotheken;
Sprachlabore;
Simultandolmetsch-Anlagen;
Mechanische oder elektronische Lehrmaschinen für den programmierten Unterricht;
Spezialmaterial für den Unterricht oder die Berufsausbildung von Behinderten.
- d) *Anderes Material wie*
Wandkarten, Modelle, Schaubilder, Landkarten, Pläne, Fotografien und Zeichnungen;
Instrumente, Apparate und Modelle für den Anschauungsunterricht;
Sammlungen von Gegenständen mit optischer oder akustischer Information pädagogischer Art zur Aneignung eines Unterrichtsstoffs (Lehrmittelsätze);
Instrumente, Apparate, Werkzeuge und Werkzeugmaschinen zum Erlernen eines Berufes oder Handwerks.